OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652024/2/ZO

Datum:
Linz, 8. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl aus Anlass des Vorlageantrags zur Beschwerde der A O, geb. x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 9.2.2021, GZ: BHEFBSS-2021-58680/2, idF der Beschwerdevorentscheidung vom 9.3.2021, GZ: BHEFBSS-2021-58680/4, betreffend die Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) hat die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Bescheid verpflichtet, sich innerhalb von vier Monaten – ab Zustellung des Bescheides – einer Nachschulung zu unterziehen und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sich mit der Anordnung der Nachschulung die Probezeit um ein weiteres Jahr (bis 30.10.2012) verlängert. Sie wurde verpflichtet, ihren Führerschein zur Eintragung der Probezeit bei der belangten Behörde abzugeben. Die dagegen rechtzeitig eingebrachte Beschwerde hat die belangte Behörde mit der Beschwerdevorentscheidung vom 9.3.2021 als unbegründet abgewiesen.

Die Anordnung der Nachschulung wurde damit begründet, dass die Bf am 28.11.2020 um 15:46 Uhr den Pkw, Kennzeichen x in Linz, W, Kreuzung B gelenkt und dabei ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung telefoniert habe. Dies sei bei einer Anhaltung festgestellt worden, die Bf habe die Bezahlung einer Organstrafverfügung verweigert. Sie sei von der LPD Oberösterreich mit Strafverfügung vom 1.12.2020, GZ: VStV/ 920302097647/2020 rechtskräftig bestraft worden.

I.2. In der Beschwerde und im Vorlageantrag brachte die Bf zusammengefasst vor, dass sich das Handy während der gesamten Fahrt in der Handyhalterung befunden habe. Sie habe nicht telefoniert sondern lediglich mit ihrem Handy Musik gehört, das Handydisplay aber zu keiner Zeit berührt.

Die Behörde könne gern prüfen, ob mit ihrer Sim-Karte oder ihrem Handy zu dieser Zeit telefoniert worden sei. Dabei würde sie auch mithelfen. Sie sehe nicht ein, dass sie vorher eine Nachschulung (Preis 500 Euro) machen müsse.

Sie sei damals ein bisschen unter Stress gewesen und habe die Geschichte hinter sich bringen wollen, weshalb sie die 60 Euro (der diesbezüglichen Strafverfügung) bezahlt habe. Erst im Nachhinein habe sie ein Schreiben bekommen, dass sie eine Nachschulung machen müsse.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes nach dem Vorlageantrag gegen die Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm § 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze,

weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Die Bf hat eine solche nicht beantragt, obwohl sie in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war.

I.4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung relevante Sachverhalt:

Die Bf lenkte am 28.11.2020 um 15:46 Uhr den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x im Ortsgebiet von Linz auf der W stadtauswärts. Sie telefonierte dabei während der Fahrt ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung. Bei der Anhaltung verweigerte sie die Bezahlung einer Organstrafverfügung.

Die Bf wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung der LPD Oberösterreich vom 1.12.2020 wegen dieser Verwaltungsübertretung bestraft.
Der Bf wurde am 20.12.2019 die Lenkberechtigung für die Klasse B erteilt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat diesen Sachverhalt rechtlich wie folgt beurteilt:

I.5.1. Gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren.

§ 4 Abs. 3 FSG lautet:

Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten gemäß § 4 Abs. 6 Z 2a FSG Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.

I.5.2. Die Bf hat während des Fahrens ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung telefoniert. Sie wurde deswegen mit der oben angeführten Strafverfügung rechtskräftig bestraft.

Soweit sich die Bf nunmehr darauf beruft, dass sie nicht telefoniert sondern nur mit dem Mobiltelefon Musik gehört habe, ist sie auf die Rechtskraft des Strafbescheides hinzuweisen. Auf Grund der rechtskräftigen Strafverfügung steht für die Führerscheinbehörde und für das erkennende Gericht nach der ständigen Rechtsprechung bindend fest, dass die Bf jenen Sachverhalt verwirklicht hat, für welchen sie bestraft wurde (vgl. z. B. VwGH 11.7.2000, 2000/11/0126 sowie 13.6.2019, Ra 2019/02/0015). Die Führerscheinbehörde und auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind an den in der Strafverfügung rechtskräftig festgestellten Sachverhalt gebunden (sh. auch die von der belangten Behörde angeführten Entscheidungen des VwGH). Eine eigenständige Beurteilung dieses rechtskräftig festgestellten Sachverhaltes ist nicht zulässig (VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

Da die Bf zum Zeitpunkt der Überschreitung noch in der Probezeit war, hatte die belangte Behörde gemäß § 4 Abs. 3 FSG gesetzlich zwingend eine Nachschulung anzuordnen. Mit der Anordnung dieser Nachschulung verlängert sich die Probezeit gemäß § 4 Abs. 3 FSG um ein weiteres Jahr. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung rechtskräftiger Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl